



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 03. September2024
Rubrik: Investmentvermögen
Art der Bekanntmachung: Anlage-/Vertragsbedingungen
Veröffentlichungspflichtiger: BlackRock Asset Management Deutschland AG, München
Fondsname: iShares MSCI Brazil UCITS ETF (DE)
ISIN: DE000A0Q4R85
Auftragsnummer: 240812018586
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

iShares (DE) I Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen

München

Änderung der Anlagebedingungen für das folgende gemäß der OGAW-Richtlinie gebildete Teilgesellschaftsvermögen (TGV):

Fondsname	WKN
iShares MSCI Brazil UCITS ETF (DE)	A0Q4R8

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) hat die folgenden Änderungen der Anlagebedingungen für das oben genannte OGAW-Teilgesellschaftsvermögen mit Schreiben vom 30.08.2024 genehmigt. Hintergrund der genehmigten Änderungen sind die neue Zusammensetzung des dem OGAW-Teilgesellschaftsvermögen zugrunde liegenden Index, welcher nunmehr einen erhöhten Prozentsatz an Hinterlegungsscheinen (ADRs) enthält, wodurch die investmentsteuerrechtliche Kapitalbeteiligungsquote von bisher 85% auf zukünftig 51% zu reduzieren ist. Als Folgeänderung, zur Klarstellung, wurden in § 1 die zulässigen Vermögensgegenstände zur Nachbildung des Index um Hinterlegungsscheine und Differenzkontrakte erweitert. Die übrigen Änderungen in § 4 und § 12 sind redaktioneller Natur. Das OGAW-Teilgesellschaftsvermögen qualifiziert auch nach der Änderung weiterhin als Aktienfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes.

Die „Anlagebedingungen“ des o.g. OGAW-Teilgesellschaftsvermögens wurden aus diesem Grund überarbeitet. Die Anpassungen erfolgten in § 1 Satz 2, § 4 Abs. 1 lit. d), § 10 Abs. 7 und § 12 Abs. 1 und 3.

Sämtliche Änderungen bewirken keine Anpassung der Anlagestrategie des OGAW-Teilgesellschaftsvermögens.

Die relevanten Passagen der neuen, genehmigten Anlagebedingungen lauten wie folgt. Vom Abdruck der unveränderten Teile wurde abgesehen:

„ANLAGEBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Aktionären und der

iShares (DE) I Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen, München, (nachstehend „**Gesellschaft**“ genannt)

extern verwaltet durch die

BlackRock Asset Management Deutschland AG, München, (nachstehend „**Verwaltungsgesellschaft**“ genannt)

für das von der Gesellschaft gemäß der OGAW-Richtlinie gebildete Wertpapier-Teilgesellschaftsvermögen

iShares MSCI Brazil UCITS ETF (DE), (nachstehend „**OGAW-TGV**“ genannt)

die nur in Verbindung mit der Satzung der Gesellschaft gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN



§ 1 Vermögensgegenstände und Anlageziel

Die Gesellschaft darf für das OGAW-TGV die folgenden Vermögensgegenstände erwerben:

- a) Wertpapiere gemäß § 4 dieser Anlagebedingungen,
- b) Geldmarktinstrumente gemäß § 5 dieser Anlagebedingungen,
- c) Bankguthaben gemäß § 6 dieser Anlagebedingungen,
- d) Derivate gemäß § 7 dieser Anlagebedingungen,
- e) sonstige Anlageinstrumente gemäß § 8 dieser Anlagebedingungen und
- f) Investmentanteile gemäß § 9 dieser Anlagebedingungen.

Die Auswahl der für das OGAW-TGV zu erwerbenden Aktien, Hinterlegungsscheine (insbesondere American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs)), Differenzkontrakte (CFDs), Genussscheine, Indexzertifikate und Einzeltitelzertifikate ist darauf gerichtet, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den MSCI Brazil (nachstehend „zugrunde liegender Index“ genannt) nachzubilden.

[...]

§ 4 Wertpapiere

1. Die Gesellschaft darf Wertpapiere für Rechnung des OGAW-TGV nur erwerben, wenn
 - a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,¹
 - c) ihre Zulassung an einer der nach lit. a) oder b) zulässigen Börsen zum Handel oder ihre Zulassung an einem der nach lit. a) oder b) zulässigen organisierten Märkte oder ihre Einbeziehung in diese Märkte nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
 - d) sie Aktien sind, die dem OGAW-TGV bei einer Kapitalerhöhung der Emittentin aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
 - e) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum OGAW-TGV gehören, erworben werden,
 - f) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.
2. Der Erwerb von Wertpapieren nach Abs. 1 lit. a) bis c) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Abs. 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 4 erwerbbar sind.



[...]

§ 10 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft hat die im KAGB, in der Satzung und die in diesen Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Die Gesellschaft darf bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-TGV in Wertpapiere eines Ausstellers (Schuldner) anlegen.
3. Die in Abs. 2 bestimmte Grenze darf für Wertpapiere eines Ausstellers (Schuldners) auf bis zu 35 Prozent des Wertes des OGAW-TGV angehoben werden. Eine Anlage bis zu der Grenze nach Satz 1 ist nur bei einem einzigen Aussteller (Schuldner) zulässig.
4. Bei Vermögensgegenständen, die sich auf den zugrunde liegenden Index beziehen, ist der Kurswert der Indexwertpapiere anteilig auf die jeweiligen Ausstellergrenzen anzurechnen. Entsprechendes gilt für Vermögensgegenstände, die sich auf ein einzelnes Indexwertpapier oder einen Korb von Indexwertpapieren beziehen. Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB sind entsprechend den §§ 23, 24 DerivateV auf die Ausstellergrenzen anzurechnen.
5. Die Gesellschaft darf bis zu 5 Prozent des Wertes des OGAW-TGV in Bankguthaben oder Geldmarktinstrumenten im Sinne der §§ 5 und 6 anlegen.
6. Die Gesellschaft darf in Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe der § 3 Abs. 2 und § 9 nur bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-TGV anlegen. Dabei darf die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-TGV nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 192 bis 198 KAGB angelegt ist, erwerben.
7. Die Gesellschaft muss mindestens 95 Prozent des Wertes des OGAW-TGV in Vermögensgegenstände gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 auf den zugrunde liegenden Index investieren. Mindestens 51 Prozent des Wertes des OGAW-TGV werden in Aktien angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt.

§ 11 Kredite

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-TGV kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Werts des OGAW-TGV aufnehmen, wenn die Bedingungen der Aufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

AKTIENKLASSEN

§ 12 Aktienklassen

1. Für das OGAW-TGV können Aktienklassen im Sinne von § 18 der Satzung gebildet werden, die sich insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, der Währung des Aktienwerts oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Aktienklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Nettoinventarwert je Aktie wird für jede Aktienklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Aktienklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Aktienklasse zugeordnet werden.



3. Die bestehenden Aktienklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Aktienklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (insbesondere Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Verwaltungsvergütung, Währung des Aktienwerts, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

[...]“

Die Änderungen treten am **04.09.2024** in Kraft.

Die geänderten Anlagebedingungen sowie der Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt werden zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten bei:

BlackRock Asset Management Deutschland AG
Lenbachplatz 1
80333 München

Weitere Informationen zu den oben aufgeführten Teilgesellschaftsvermögen, die nicht gesetzliche Pflichtbestandteile des Verkaufsprospekts sind, können ebenfalls bei der BlackRock Asset Management Deutschland AG angefordert werden.

¹ Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht. www.bafin.de.

Der Vorstand